

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) – Einführung einer „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“

Dokumenten Nr.
D 0859

Datum
23. Februar 2017

Seite
1 von 5

Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahe Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände, 15 Landesvertretungen und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Millionen Beschäftigten.

Am 1. Februar 2017 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) vorgelegt.

Der Referentenentwurf soll vor allem die im Koalitionsvertrag vereinbarte „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ schaffen und sieht in diesem Kontext Änderungen des Urheberrechtsgesetzes, des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek und des Patentgesetzes vor. Kern der Reform stellen aber die §§ 60a bis 60h des Urhebergesetzes in der Entwurfsfassung (UrhG-E) dar.

Der BDI nimmt hiermit zu dem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

I. Klarstellung des Geltungsbereichs

Dem Sinn und Zweck des Entwurfs folgend müssten die Neuregelungen (nur) für veröffentlichte Werke gelten. Dies ist jedoch nur in dem Wortlaut einzelner Vorschriften, wie etwa in den §§ 60a Absatz 1, 60b Absatz 1 UrhG-E vorgesehen, in anderen jedoch nicht, die offenbar auch für nicht veröffentlichte Werke gelten sollen, beispielsweise in den §§ 60c Absatz 1, 60d Absatz 1, 60e Absatz 1 UrhG-E. Diese Regelungen müssen daher wohl so verstanden werden, dass sie auch für ohne Zustimmung des Urhebers, ggf. durch illegale Handlungen, bekannt gewordene Werke gelten sollen.

Der BDI befürchtet, dass damit eine systemwidrige, unzumutbare und sicherlich nicht intendierte Gefährdung von Nutzungsrechten und Vertraulichkeitsinteressen von Urhebern, gerade im wirtschaftlichen Umfeld, verbunden sein könnte und regt daher eine entsprechende Klarstellung an.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +49 30 20281459
F: +49 30 20282459

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
M.Jansen@bdi.eu

II. Eingrenzung der Dispositionsbefugnis, § 60g UrhG-E

Die Norm des § 60g UrhG-E („Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis“) bestimmt, dass die gesetzlichen Nutzungsbefugnisse nach den §§ 60a bis 60f UrhG-E vertraglichen Abreden vorgehen.

Nach Ansicht des BDI ist die Reichweite des Entzugs der Dispositionsbefugnis in der Vorschrift unklar und lässt eine überschießende Tendenz befürchten. Denn die Vorschrift könnte nach hiesiger Auffassung über die Erstreckung auf urheberrechtliche Nutzungsarten hinaus auch so verstanden werden, dass sie auch schuldrechtliche Regelungen im Umfeld der Erstellung und Nutzung von Werken umfasst, die sodann ebenfalls weitreichend ausgeschlossen würden. Dies könnte weit in das Vorfeld einer Veröffentlichung reichen und beispielsweise Vereinbarungen über Nutzungsrechte und Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf Werke (wie etwa Gutachten, technische Konstruktionszeichnungen, Konstruktionssteile usw.) unwirksam machen.

Damit sind insbesondere Auswirkungen auf die Schnittmenge von nicht-kommerzieller Forschung und kommerzieller Nutzung, die sowohl für die beteiligten Forschungseinrichtungen und Wirtschaftsunternehmen also auch für den Standort Deutschland von wesentlicher Bedeutung ist, zu befürchten. Denkbar wäre etwa, dass künftig Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nicht mehr wie bislang praktiziert werden könnten. Dies führt jedoch zu Nachteilen für die Wissensgesellschaft.

Aus den genannten Gründen regt der BDI an, die derzeit wenig konturierte Formulierung und daraus folgende pauschale Wirkung der Vorschrift sachgerecht auf Nutzungsrechtseinräumungen für urheberrechtliche Nutzungsarten einzugrenzen. Gleichzeitig sollte nach Ansicht des BDI ausdrücklich geregelt werden, dass sonstige Vereinbarungen unberührt bleiben.

Insgesamt ist aus Sicht des BDI die hier erkennbare Tendenz bedenklich, dass der Schutz des Urhebers und die Vertragsfreiheit im Rahmen der Privatautonomie stark eingeschränkt werden. Mit der Norm werden auch im Einzelfall von den Regelungen abweichende, aber dennoch sinnvolle und angemessene Vereinbarungen nicht mehr möglich. Der BDI regt daher an, im Sinne der Verhältnismäßigkeit ein gestuftes Verfahren anstelle eines vollständigen Entzugs der Befugnisse der Rechtsinhaber einzuführen.

III. Text- und Data-Mining, § 60d UrhG-E

Der Referentenentwurf enthält erstmals eine urheberrechtliche Regelung zum Text- und Data-Mining, soweit es urheberrechtlich relevante Handlungen berührt, insbesondere die Befugnis, die erforderlichen Vervielfältigungen zu erstellen, die für die softwaregestützte Auswertung großer Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte benötigt werden.

Nach Ansicht des BDI führen die Neuregelungen zu sehr weitgehenden Privilegierungen, einschließlich eine zahlenmäßig nicht beschränkte Vervielfältigungsbefugnis für jegliche Werke als „Ursprungsmaterial“. Dabei ist es denkbar, dass ein auswertbarer „Korpus“ die ursprünglichen Werke vollständig enthält, wie das Beispiel von Datenbankwerken in § 60d Absatz 2 UrhG-E zeigt.

Das vervielfältigte Ursprungsmaterial und der Korpus können nach Abschluss der Forschungsarbeiten anstatt der Löschung gemäß § 60d Absatz 3 UrhG-E an Bibliotheken und Archive übermittelt werden. Nach den Wortlauten von §§ 60e und 60f UrhG-E dürften Bibliotheken und Archive das Ursprungsmaterial und den Korpus wiederum Dritten zur Verfügung stellen. Dies ist aber weder durch den ursprünglichen Forschungszweck geboten, noch ist eine andere durchgreifende Begründung für solche Eingriffe in die Rechte der Urheber, insbesondere des Ursprungsmaterials, ersichtlich.

Der BDI fordert daher eine ausdrückliche Klarstellung, dass die Institutionen gemäß §§ 60e und 60f UrhG-E ausschließlich zur Aufbewahrung berechtigt sind, wie es bereits § 60d SATZ 2 letzter Halbsatz UrhG-E nahelegt.

Die Schrankenregelung zum Text- und Data-Mining in § 60d UrhG-E ist auf nicht-kommerzielle Nutzungszwecke beschränkt, d. h. Text- und Data-Mining im Rahmen der Forschungstätigkeit von Unternehmen soll nach der Zielsetzung des Referentenentwurfs nicht erfasst werden.

Auch der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593) sieht in Art. 3 vor, dass die Mitgliedstaaten für Anwendungen des Text- und Data-Mining eine verpflichtende Schranke für eine nicht-kommerzielle Nutzung einführen.

Im Rahmen ihrer Forschungsaktivitäten sind viele Unternehmen intensiv mit der Auswertung wissenschaftlicher Literatur befasst. Text- und Data-Mining bieten den Unternehmen dabei viel neue und innovative Möglichkeiten der Textanalyse sowie der Erkennens von Muster und Strukturen, die die Forschungstätigkeit beschleunigen und neue Erkenntnisse offenbaren können. Ohne eine derartige Big-Data-Anwendung könnten diese Erkenntnisse nicht oder nur mit einem deutlich erhöhten zeitlichen und monetären Aufwand erzielt werden. Damit bieten sich insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen neue Möglichkeiten ihre vielfach beschränkten Forschungs-Ressourcen mit Hilfe des Text- und Data-Mining zielbringender einsetzen zu können.

Die Unternehmen werden daher auch zukünftig in jedem einzelnen Fall der Nutzung von wissenschaftlicher Literatur zu Zwecken des Text- und Data-Mining prüfen müssen, ob die zu analysierenden Inhalte überhaupt dem urheberrechtlichen Schutz unterliegen, und ob die geplante Nutzung urheberrechtlich relevant ist. Anschließend müssen die Unternehmen die Rechtesituation klären und gegebenenfalls in jedem einzelnen Fall an den

Rechteinhaber herantreten und eine entsprechende Lizenz erwerben. Dieses Vorgehen ist äußerst zeitaufwändig, bürokratisch und daher wenig praxistauglich.

Nicht auszuschließen ist zudem, dass bei einer Umsetzung des Referentenentwurfs die durch die Rechtsprechung geprägten Begriffe zum Nutzungsumfang (insbesondere der „Vervielfältigung“) zulasten der Nutzer neu definiert bzw. ausgeweitet werden. In der Folge könnte die urheberrechtliche Prüfung der Zulässigkeit des Text- und Data-Mining im Rahmen der unternehmerischen Forschungstätigkeit mit zusätzlicher Rechtsunsicherheit behaftet sein. Eine mögliche weitere Folge hiervon könnte wiederum eine nur noch eingeschränkt mögliche Anwendung des Text- und Data-Mining und andere Formen von Big-Data-Anwendungen in Deutschland und Europa sein. Entsprechend negative Auswirkungen für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sind zu befürchten.

Angesichts dessen regt der BDI an, den Anwendungsbereich der Schrankenregelung zu Text- und Data-Mining nochmals zu überdenken. Die Einbeziehung auch der unternehmerischen Forschungstätigkeit sollte dabei berücksichtigt werden.

Dem BDI weist vorsorglich darauf hin, dass es dabei zum einen um die Nutzung von Inhalten geht, an denen die Unternehmen bereits entgeltlich Rechte erworben haben, zum anderen § 60h UrhG-E eine angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzung vorsieht. Eine kostenfreie Nutzung ist also nicht intendiert.

Ferner besteht aus Sicht des BDI weiterhin Klärungsbedarf bei den Fällen von Auftragsforschung und Forschungsk Kooperationen zwischen Hochschulen und sonstigen öffentlichen Forschungseinrichtungen und den forschenden Unternehmen. Es stellt sich die Frage, in welcher Weise die Kooperationspartner der Unternehmen auf Seiten der Hochschulen und Forschungseinrichtung im Rahmen der Kooperation von den neuen Schrankenregelungen profitieren können. Dies sollte klargestellt werden.

Der BDI sieht schließlich auch die Gefahr von erheblicher Rechtsunsicherheit aufgrund des engen Anwendungsbereichs. So ist die Annahme, dass Unternehmen oder Institutionen, die Technologien des Text- und Data-Mining einsetzen, im Vorfeld urheberrechtlich geschützte Inhalte identifizieren und etwaige notwendige Rechtserklärungen vornehmen, nicht praxismäßig. Die Rechtsunsicherheit kann auch dazu führen, dass Dienste von anderen Unternehmen als Forschungseinrichtungen trotz ihres gesellschaftlichen Nutzens nicht mehr angeboten werden (können). Hiervon betroffen sind insbesondere auch Dienste betroffen, die Daten analysieren die teils urheberrechtlichen Schutz genießen, teils aber auch nicht, oder auch Dienste, die Daten aus urheberrechtlich geschützten Sammelwerken oder Datenbankwerken analysieren.

Insoweit ist es aus Sicht des BDI nicht ersichtlich, warum aus urheberrechtlicher Perspektive zwischen den unterschiedlichen Anwendungsbereichen von Text- und Data-Mining differenziert werden soll und was

eine unterschiedliche Privilegierung rechtfertigt. Vielmehr spricht viel dafür, die Anwendungsbereiche von der Schrankenregelung profitieren zu lassen, bei denen urheberrechtlich geschützte Werke eine untergeordnete Rolle spielen und bei denen weder die Anwendung von Text- und Data-Mining-Software noch das Ergebnis die Rechtsposition des Urhebers beeinträchtigt.

Schließlich sollte es jedem Anwender von Text- und Data-Mining möglich sein, Stichproben, bzw. kleine Teile der Analyseresultate dem Auftraggeber offenzulegen, da sich nur so die Qualität und die notwendige Transparenz für das Analyseverfahren darstellen lässt.

IV. Angemessene Vergütung, § 60h UrhG-E

Der Entwurf sieht für die erlaubnisfreie Nutzung grundsätzlich eine Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung vor. Im Bereich der Vervielfältigungen verpflichtet der Entwurf aber nicht die schrankenprivilegierten Nutzer, sondern Dritte, welche die Werke selbst nicht nutzen können. Damit bedient sich der Referentenentwurf nach hiesiger Ansicht eines nicht mehr praktikablen Systems.

Das Modell der geräte- und speichermedienbezogenen urheberrechtlichen Abgaben stammt aus dem Jahr 1965. Ziel war es, Urhebern für private Kopien ihrer Werke auf Tonbandgeräten einen Ausgleich zukommen zu lassen. Inzwischen wurde dieses Konstrukt von der Digitalisierung überholt und bereitet zunehmend Probleme: Fast jedes moderne technische Gerät in der digitalen Welt hat einen Speicher, wird aber nicht oder nur gelegentlich für Privatkopien genutzt – anders als damals das Tonbandgerät. In immer kürzer werdenden Innovationszyklen werden neue Produkte entwickelt oder verschmelzen miteinander. Für jedes neue Produkt, für das Abgaben gefordert werden, müssen separate Verhandlungen oder Verfahren mit aufwendigen und teuren Studien geführt werden. Dies erzeugt erhebliche Planungs- und Rechtsunsicherheit, Handelshemmnisse im EU-Binnenmarkt sowie eine erschwerte Tarifierung und Durchsetzung der Abgaben. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist das System vollkommen intransparent.

Es wäre geradezu anachronistisch, dieses System nun in erheblichem Maße auf erlaubnisfreie Nutzungen im Bereich der Bildung und Wissenschaft auszuweiten. Da häufig unklar, ist ob und wie viel Abgaben auf ein bestimmtes Produkt zu entrichten sind, ist es abgabepflichtigen Herstellern, Importeuren und Händlern bereits heute nicht möglich, die Abgaben an die schrankenprivilegierten Nutzer weiterzureichen. Die Kosten, die den Unternehmen hierdurch entstehen, sind im „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ noch überhaupt nicht berücksichtigt.

Es bestehen in der heutigen digitalen Welt vielfältige Möglichkeiten, Inhalte unkompliziert und schnell zu lizenzieren, ohne hierbei relevante Transaktionskosten zu erzeugen. Daher regt der BDI an, die pauschalen gerätebezogene Abrechnungsmodelle zu überdenken.